

RS Vwgh 1997/10/3 96/19/3590

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.10.1997

Index

19/05 Menschenrechte

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §7 Abs1;

AufG 1992 §6 Abs2;

MRK Art8 Abs1;

MRK Art8 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/04/25 96/19/0219 2

Stammrechtssatz

Die aus den Erläuternden Bemerkungen zum AufenthaltsG 1992 (vgl RegV 525 BlgNr achtzehnte GP) ersichtliche Zielvorstellung dieses Gesetzes, die Umgehung von Einwanderungsvorschriften durch Stellung von Asylanträgen zu verhindern, welche zum Schutze der öffentlichen Ordnung auch iSd Art 8 Abs 2 MRK gerechtfertigt erscheint, verbietet es, sowohl abgewiesene Asylwerber (Hinweis E 26.9.1996, 95/19/0396) als auch Asylwerber während der Dauer ihres Asylverfahrens, soweit sie nicht ohnedies gemäß § 7 Abs 1 AsylG 1991 aufenthaltsberechtigt sind in Ansehung ihrer privaten Interessen im Inland besser zu stellen als einen Fremden, der erstmals eine Aufenthaltsbewilligung beantragt. Selbst wenn nach Art 8 Abs 1 MRK ein Recht auf Neuzuwanderung geschützt wäre, so wäre die Einschränkung eines solchen gedachten Rechtes durch § 6 Abs 2 AufenthaltsG 1992 hier - ebenfalls aus dem Gesichtspunkt der öffentlichen Ordnung und des damit verbundenen Rechtes des Staates auf Regelung der Neuzuwanderung - aus dem Grunde des Art 8 Abs 2 MRK gerechtfertigt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996193590.X01

Im RIS seit

02.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at